

07.10.22

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Hemmungstatbestnde in § 229 StPO um Flle der hheren Gewalt

Der Bundesrat hat in seiner 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Hemmungstatbestnde in § 229 StPO um Flle der hheren Gewalt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Hinweis auf die Gesetzesinitiative Niedersachsens vom 25. Mrz 2020 (BR-Drucksache 155/20), einen Gesetzentwurf zur nderung der Strafprozessordnung mit dem Ziel einer dauerhaften Erweiterung der Hemmungstatbestnde in § 229 StPO um die Flle der hheren Gewalt, zu denen insbesondere Katastrophen und Seuchen gehren, mit der Magabe vorzulegen, dass es – abweichend von der Regelung des § 229 Absatz 3 StPO – einer Mindestdauer der Hauptverhandlung von zehn Tagen nicht bedarf.

Begrndung

Mit § 10 EGStPO wurde durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. Mrz 2020 (BGBl. I. 569) im Hinblick auf die Auswirkungen auf die strafgerichtlichen Hauptverhandlungen und zur Vermeidung einer Aussetzung mit vollstndiger Wiederholung ein zustzlicher Hemmungstatbestand fr die Unterbrechungsfrist geschaffen, wonach die gesetzlichen Unterbrechungsfristen in § 229 StPO zustzlich fr die Dauer von lngstens zwei Monaten gehemmt sind. Dies erlaubte es den Gerichten, die strafgerichtliche Hauptverhandlung fr maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen.

In der gerichtlichen Praxis hat sich die Regelung des § 10 EGStPO als eine wichtige und beraus hilfreiche Sule im Strafprozess whrend der Pandemie erwiesen. Von deren Anwendung wurde bundesweit vielfach Gebrauch gemacht.

Unabhngig von der im Grundsatz zeitlich befristeten Regelung des § 10 EGStPO

muss nach der geltenden Rechtslage gemäß § 229 Absatz 3 Satz 1 StPO eine strafgerichtliche Hauptverhandlung, die an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, neu beginnen, wenn ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person aus Gründen höherer Gewalt, die keine Erkrankung darstellen, nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen kann.

Auch wenn die Fälle höherer Gewalt eine Ausnahme darstellen dürften, zeigt das mittlerweile mehrjährige Andauern der COVID-19-Pandemie, dass ein praktisches Bedürfnis für eine Anerkennung höherer Gewalt (z.B. Seuchen) besteht. Anstelle einer zeitlich befristeten Regelung mit der im Zweifel wiederkehrenden Prüfung der Verlängerung bedarf es für die genannten Fälle einer dauerhaften Regelung in der StPO für eine Hemmung der Unterbrechungsfrist.

Wie die Umstände der vorliegenden COVID-19-Pandemie deutlich machen, besteht allgemein die Gefahr, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen aufgrund von Seuchenschutzmaßnahmen zur Minimierung der Infektionsrisiken ausgesetzt werden müssen, da die gesetzlichen Fristen in § 229 StPO nicht eingehalten werden können.

Auch kann es vereinzelt dazu kommen, dass Personen aufgrund des Verdachts, sich mit einem Virus infiziert zu haben, in Quarantäne genommen werden müssen. Eine Quarantäne stellt jedoch keinen Krankheitsfall im Sinne des § 229 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StPO dar, da eine Erkrankung gerade noch nicht vorliegt.

Über diese Fälle einer Seuche oder eines Pandemiegeschehens hinaus haben in der Vergangenheit auch anders gelagerte Ereignisse mit globalen Auswirkungen ein entsprechendes praktisches Bedürfnis belegt. So kam es beispielsweise aufgrund der Vulkanaschewolke des Eyjafjallajökull im Jahr 2010 zu tagelangen Flugausfällen. Im November 2008 kam es zu einer Besetzung des internationalen Flughafens in Bangkok. Auch die Terroranschläge auf die Vereinigten Staaten von Amerika am 11. September 2001 haben zu einer mehrtägigen Sperrung des US-Luftraums geführt. All diese Umstände hatten zur Folge, dass verschiedene (Groß-)Verfahren entweder wiederholt werden mussten oder aber zumindest in die Gefahr einer Wiederholung gerieten.

Bereits mit dem Niedersächsischen Gesetzesantrag vom 25. März 2020 zur Änderung der Strafprozessordnung (Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Hemmung der Unterbrechungsfrist bei Hauptverhandlungen, BR-Drucksache 155/20) wurde vorgeschlagen, § 229 Absatz 3 StPO um einen weiteren Hemmungstatbestand für die Fälle der höheren Gewalt zu erweitern.

Insbesondere die Zeit der COVID-19-Pandemie mit den vielfachen Einschränkungen und Auswirkungen auf sämtliche Bereiche des Privat- und des Wirtschaftslebens im Allgemeinen, sowie auf die Justiz und die Durchführung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen im Besonderen haben den bereits seinerzeit beschriebenen Regelungsbedarf bestätigt.

Abweichend von dem damaligen Vorschlag erscheint es nach den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen jedoch sachgerecht, die Schaffung eines zusätzlichen Hemmungstatbestands um Fälle der höheren Gewalt, abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 229 Absatz 3 StPO, nicht von der Mindestdauer einer Hauptverhandlung von zehn Tagen abhängig zu machen.